

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2009

Auszugsweise Gegenüberstellung des aktuellen Satzungswortlauts und der vorgeschlagenen geänderten Satzung

<u>Satzung aktuelle Fassung:</u>	<u>Satzung nach vorgeschlagenen Änderungen:</u>
<p><u>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: SKW Stahl - Metallurgie Holding AG 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterneukirchen, Landkreis Altötting-Burghausen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p><u>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: SKW Stahl - Metallurgie Holding AG 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterneukirchen, Landkreis Altötting. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p><u>§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. 2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 1. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die während einer Wahlperiode bestellt werden, endet mit der Amtsdauer des gesamten Aufsichtsrates. 3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. 4. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen der Hauptversammlung erfolgen. 	<p><u>§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. 2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 1. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, die während einer Wahlperiode bestellt werden, endet mit der Amtsdauer des gesamten Aufsichtsrates. 3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. 4. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen der Hauptversammlung erfolgen.
<p><u>§ 9 Aufsichtsratsbeschlüsse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsichtsratsbeschlüsse werden in Sitzungen gefasst. 2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder soweit die Arbeit des Vorstandes betroffen ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes/Einzelvorstand mit einer Frist 	<p><u>§ 9 Aufsichtsratsbeschlüsse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsichtsratsbeschlüsse werden in Sitzungen gefasst. 2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder soweit die Arbeit des Vorstandes betroffen ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes/Einzelvorstand mit einer Frist

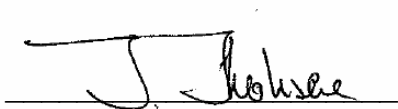
EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2009

<p>von 10 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.</p> <p>3. An den Aufsichtsratssitzungen kann ein Aufsichtsratsmitglied ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch dadurch teilnehmen, dass es eine schriftliche Stimmabgabe an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übergibt. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen.</p> <p>4. Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronischer Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt.</p> <p>5. Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden nicht besonders behandelt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.</p> <p>6. Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrates betroffen sind, hat jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Aufsichtsratssitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall dies ausnahmsweise durch Beschluss anders entscheidet.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p>	<p>von 10 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.</p> <p>3. An den Aufsichtsratssitzungen kann ein Aufsichtsratsmitglied ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch dadurch teilnehmen, dass es eine schriftliche Stimmabgabe an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übergibt. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen.</p> <p>4. Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronischer Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt.</p> <p>5. <i>Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.</i></p> <p>6. Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrates betroffen sind, hat jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Aufsichtsratssitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall dies ausnahmsweise durch Beschluss anders entscheidet.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.</p>
<p><u>§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung</u></p> <p>1. Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.</p>	<p><u>§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung</u></p> <p>1. Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. Das Stimmrecht beginnt mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.</p>

EXEMPLAR ZUR AUSLAGE VOR UND BEI DER
HAUPTVERSAMMLUNG DER
SKW STAHL-METALLURGIE HOLDING AG
2009

<p>2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aktien gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.</p> <p>4. Die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Stimmen.</p> <p>5. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 vom Hundert des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals, unabhängig von der Anwesenheit in der Hauptversammlung.</p>	<p>2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aktien gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Für Wahlen zum Aufsichtsrat gilt auch in der Stichwahl die Mehrheit des Abs. 4.</p> <p>4. Die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Stimmen.</p> <p>5. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80 vom Hundert des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals, unabhängig von der Anwesenheit in der Hauptversammlung.</p>
--	--

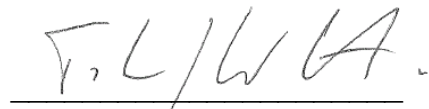
Für den Vorstand:



Ines Kolmsee

Vorsitzende des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Titus Weinheimer

Vorsitzender des Aufsichtsrats